

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG (SAUBER ENERGIE)

1. Vertragspflichten

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck bzw. -spannung ohne Leistungsmessung für die angegebene Lieferstelle. Die SAUBER ENERGIE verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken.
- 1.2. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 1.3. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.4. Die SAUBER ENERGIE kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SAUBER ENERGIE in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.
- 2.2. Verträge mit flexibler Laufzeit können mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden.
- 2.3. Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von 1, 6, 12 oder 24 Monaten können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Erstlaufzeit, jedoch nicht länger als 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.
- 2.4. Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, der SAUBER ENERGIE jeden Umzug mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.
- 2.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 2.6. Kündigungen bedürfen der Textform. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählernummer und ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.
- 2.7. Die SAUBER ENERGIE wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3. Preise, Preisänderungen

- 3.1. Im Nettopreis für die Erdgaslieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/Kundenservicekosten) die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, die Bilanzierungsumlage, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, sowie die Konzessionsabgabe und die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG enthalten.
 Im Nettopreis für die Stromlieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebskosten) die Stromsteuer, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung), nicht jedoch das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach dem MsbG, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 StromNEV-Umlage, die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und die Konzessionsabgabe enthalten. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 3.2. Preisänderungen durch die SAUBER ENERGIE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SAUBER ENERGIE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die SAUBER ENERGIE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SAUBER ENERGIE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3. Die SAUBER ENERGIE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SAUBER ENERGIE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SAUBER ENERGIE nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.4. Änderungen der Preise werden erst nach einer textlichen Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 3.5. Ändert die SAUBER ENERGIE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SAUBER ENERGIE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SAUBER ENERGIE soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Die Rechte zur Kündigung gemäß Ziffer 2.2 bis 2.5 sowie Ziffer 15.3 bleiben hiervon unberührt.
- 3.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.7. Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas oder Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Verträge mit SAUBER ENERGIE-Preisgarantie

Bis zum Ende des im Vertrag bzw. in der Auftragseingangsbestätigung vereinbarten Zeitraums werden die Energiekosten, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung) sowie die Konzessionsabgabe garantiert.
 Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 sind variabel und können sich ändern. Ziffern 3.2 bis 3.7 gelten entsprechend.

5. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der SAUBER ENERGIE Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsrechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 9 erforderlich.

6. Messeinrichtungen

- 6.1. Die dem Kunden gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 6.2. Auf Verlangen des Kunden wird die SAUBER ENERGIE jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunden den Antrag auf Prüfung nicht bei der SAUBER ENERGIE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SAUBER ENERGIE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 6.3. Sollte an der Abnahmestelle ein intelligentes oder modernes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes installiert werden, sind die evtl. daraus resultierenden höheren Nutzungsentgelte vom Kunden zu tragen.
- 6.4. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die SAUBER ENERGIE hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die SAUBER ENERGIE wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.

7. Ablesung des Zählerstandes

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der SAUBER ENERGIE mit Angabe des Ablesedatums bis zu dem von SAUBER ENERGIE genannten Ablesetermin mitzuteilen. Dies kann über das Kundenportal im Internet, per Post, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese für ihn unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist der SAUBER ENERGIE in Textform darzulegen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 7.2. Fehlt eine Zählerstandsangabe, ist sie unplausibel oder liegt diese verspätet vor und damit außerhalb des berücksichtigungsfähigen Ablesetermins, ermittelt die SAUBER ENERGIE den Verbrauch des Kunden durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung seiner tatsächlichen Verhältnisse. Darüber hinaus kann die SAUBER ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, der SAUBER ENERGIE oder den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SAUBER ENERGIE nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Der Kunde kann der Abwälzung der Ablesekosten auf ihn widersprechen, wenn dem Kunden eine Selbstablesung nicht zumutbar ist; die Unzumutbarkeit ist der SAUBER ENERGIE vom Kunden in Textform darzulegen.

8. Abrechnung und Aufrechnung

- 8.1. Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.
- 8.2. Die Abrechnungszeitspanne wird von der SAUBER ENERGIE festgelegt und darf 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Ändert sich diese, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 8.3. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SAUBER ENERGIE in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der SAUBER ENERGIE bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SAUBER ENERGIE berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die der SAUBER ENERGIE entstehen, weil der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung wünscht, trägt der Kunde.
- 8.4. Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 8.5. Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.
- 8.6. Der Kunde kann gegen Forderungen der SAUBER ENERGIE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

9. Abschlagszahlungen

- 9.1. Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die SAUBER ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei wird die SAUBER ENERGIE die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der SAUBER ENERGIE angemessen zu berücksichtigen.
- 9.2. Ergibt die Abrechnung, dass die SAUBER ENERGIE zu hohe Abschlagszahlungen verlangt hat, so ist der übersteigende Betrag dem Kunden unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.
- 9.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstattet die SAUBER ENERGIE dem Kunden unverzüglich zu viel gezahlte Abschläge.
- 9.4. Abrechnungsgutschriften gemäß Ziffer 9.2 und 9.3 werden dem vom Kunden im Voraus mitgeteilten Konto gutgeschrieben.

10. Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- 10.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SAUBER ENERGIE hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren. Die SAUBER ENERGIE weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.
- 10.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SAUBER ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigten den Kunden gegenüber der SAUBER ENERGIE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 10.2.1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- 10.2.2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 10.3. Rückständige Zahlungen können nach Ablauf des von der SAUBER ENERGIE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der SAUBER ENERGIE kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SAUBER ENERGIE zu erstatten. Sie betragen pauschal 2,50 € für jede Mahnung. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SAUBER ENERGIE kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die SAUBER ENERGIE die Berechnungsgrundlage nachweisen.

11. Berechnungsfehler

- 11.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die SAUBER ENERGIE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SAUBER ENERGIE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 11.2. Ansprüche nach 11.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

12. Bonus und Bonusauszahlung

- 12.1. Ist ein Neukundenbonus vereinbart, erhält der Kunde diesen nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferungszeit in dem für den Bonus vereinbarten Tarif. Der vereinbarte Bonus wird zum Zeitpunkt der Zusendung der ersten Jahresabrechnung auf ein vom Kunden im Vorfeld benanntes Konto überwiesen. Sollte die SAUBER ENERGIE während dieser Zeit den Vertrag kündigen oder eine Preisänderung durchführen und der Kunde sein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen, erhält der Kunde den Bonus zeitanteilig gemessen an dem tatsächlichen Belieferungszeitraum.
- 12.2. Wird ein Sofortbonus für Kunden gewährt, zahlt die SAUBER ENERGIE diesen einmalig für den Anbieterwechsel. Der Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf ein vom Kunden genanntes Konto überwiesen.
- 12.3. Etwaige Vorauszahlungen werden durch Bonuszahlungen nicht gemindert.
- 12.4. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der SAUBER ENERGIE in der jeweiligen Energieart beliefert wurde.

13. Lieferverpflichtungen

- 13.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die SAUBER ENERGIE, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit.
- 13.2. Die SAUBER ENERGIE ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.
- 13.3. Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann die SAUBER ENERGIE die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

14. Haftung

- 14.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die SAUBER ENERGIE dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 14.2. Die SAUBER ENERGIE haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SAUBER ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SAUBER ENERGIE aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

15. Vertragsänderungen

- 15.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV und Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die SAUBER ENERGIE kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese AGB hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschieben und die Fortsetzung des Vertrages für die SAUBER ENERGIE nicht

zumutbar ist. Die SAUBER ENERGIE ist in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist.

- 15.2. Die SAUBER ENERGIE wird dem Kunden die Anpassungen mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens 2 Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die SAUBER ENERGIE wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 15.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SAUBER ENERGIE die Vertragsbedingungen einseitig ändert. In diesem Fall hat die vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden. Die Rechte zur Kündigung gemäß Ziffer 2.2 bis 2.5 sowie Ziffer 3.5 bleiben hiervon unberührt.

16. Besonderheiten des Online-Vertrages

- 16.1. Bei Abschluss eines Online-Vertrages kommunizieren die SAUBER ENERGIE und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt u. a. den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung, Informationen zu Preisänderungen und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der SAUBER ENERGIE unverzüglich unter www.sauberenergie.de/portal mitzuteilen. Die SAUBER ENERGIE behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen.
- 16.2. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. die im Internet unter www.sauberenergie.de/portal angebotenen Funktionalitäten.
- 16.3. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Die SAUBER ENERGIE übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

17. Informationen über Rechte von Haushaltskunden

- 17.1. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln Telefon: 0800-11 22 999, E-Mail: kundenservice@sauberenergie.de. Wird der Verbraucherbeschwerden nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die SAUBER ENERGIE ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen.
- 17.2. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen Verbrauchersektion, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo-Fr von 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; E-Mail: verbrauchersektion-energie@bnetza.de.
- 17.3. Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

18. Sonstiges

- 18.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SAUBER ENERGIE bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des jeweils gültigen Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.
- 18.2. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft eines Wirtschaftsinformationsdienstes kann die SAUBER ENERGIE die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat die SAUBER ENERGIE Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, kann die SAUBER ENERGIE die Energielieferung ablehnen.
- 18.3. Energieeffizienzhinweis: www.sauberenergie.de informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter www.energieeffizienz-online.info zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de zu entnehmen. Dort ist auch die SAUBER ENERGIE gelistet.
- 18.4. Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuererzeugnis oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- 18.5. Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Website www.baua.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt die SAUBER ENERGIE das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, erfolgt eine entsprechende Kundeninformation.

19. Anbieterkennzeichnung gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln; Handelsregister: AG Köln, HRA 15093; Persönlich haftende Gesellschafterin ist die SE SAUBER ENERGIE Verwaltungs GmbH, Köln; Handelsregister: AG Köln, HRB 33220; Geschäftsführung: Dipl.-Betriebsw. Carmen kleine Kalvelage

Kontaktmöglichkeiten: SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG, Kundenservice, Bachstraße 3, 53721 Siegburg, Telefon: 0800-11 22 999, Fax: 02241-107 485, E-Mail: kundenservice@sauberenergie.de, Website: www.sauberenergie.de Die Produktinformationen gem. § 312d BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB sind durch Kursivschrift besonders gekennzeichnet.

Stand: 01.07.2020